

## Newsletter IV. Quartal 2017

Liebe Leserinnen und Leser,

Freiburg, den 13.02.2018

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in der wir Sie ausführlich über ein Thema aus dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung informieren möchten. Der fallende Rechnungszinssatz für die handelsbilanzielle Bewertung von Pensionsverpflichtungen wird mittelfristig das Ergebnis von Unternehmen mit unmittelbaren Versorgungszusagen belasten. Daher stellen wir in diesem Newsletter mit der wertpapiergebundenen Versorgungszusage eine unmittelbare Versorgungszusage vor, für welche die wesentlichen Stärken dieses Durchführungsweiges erhalten bleiben, zugleich aber die negativen Auswirkungen für die handelsbilanzielle Erfassung in der Regel entfallen. Die aus der Perspektive der Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern dargestellten Eigenschaften der wertpapiergebundenen Versorgungszusage sind in den wesentlichen Fragestellungen, insbesondere bei der handelsbilanziellen Erfassung der Verpflichtung, auf die Arbeitnehmersversorgung übertragbar. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

### **Thema: Die wertpapiergebundene Versorgungszusage für den GGF**

Gesellschafter-Geschäftsführer verfügen meist über keine oder sehr niedrige Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung. Insofern ist es für diesen Personenkreis erforderlich, eigenverantwortlich eine Altersversorgung aufzubauen. Hierbei ist die betriebliche Altersversorgung in Form einer unmittelbaren Versorgungszusage eine flexible und steuerlich attraktive Möglichkeit, welche in der Vergangenheit vielfach gewählt wurde. Insbesondere bei der Erteilung von unmittelbaren Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer lag der Fokus in der Vergangenheit häufig auf der steuerlichen Gestaltung. Spätestens seit dem Absinken des handelsbilanziellen Rechnungszinssatzes im aktuellen Niedrigzinsumfeld und der damit einhergehenden Erhöhung der handelsbilanziellen Rückstellungen (vgl. Newsletter I. Quartal 2016), führen diese Zusagen zu erheblichen bilanziellen Belastungen der Unternehmen und werden häufig ein Fall für Restrukturierungsmaßnahmen. Der wesentliche Grund für eine solche Situation liegt meist in der einseitig, auf die Steuerersparnis ausgerichteten, Gestaltung der Versorgungszusage, häufig in Zusammenhang mit einer fehlenden Finanzierungsplanung. Nachstehend wird mit der wertpapiergebundenen Ver-

sorgungszusage eine Möglichkeit dargestellt, wie Versorgungszusagen bei Neueinrichtung oder im Zuge einer Restrukturierung zukunftsfähig gestaltet werden können.

### **Gründe für GGF-Versorgung über unmittelbare Versorgungszusagen**

Der steuerliche Zufluss einer betrieblichen Altersversorgung erfolgt im Unterscheid zu einer privaten Altersvorsorge nicht in der, meist von hohen Einkommen begleiteten Anwartschaftsphase, sondern erst in der Auszahlungsphase. Insbesondere für den Gesellschafter-Geschäftsführer ist ein steuerlicher Zufluss in der Auszahlungsphase häufig mit einem erheblichen Vorteil bezüglich der Steuerprogression verbunden. Grundsätzlich kann die betriebliche Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern entsprechend aller fünf, im Betriebsrentengesetz festgelegten, Durchführungswege erfolgen. Aufgrund der eingeschränkten Lohnsteuerfreiheit von Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds sind diese Durchführungswege wegen des hohen Versorgungsbedarfs von Gesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig nur als ergänzende Versorgung geeignet. Durch die Lohnsteuerfreiheit von unmittelbarer Versorgungszusage und Unterstützungskassenzusage in der Anwartschafts-

phase kann der höhere Versorgungsbedarf von Gesellschafter-Geschäftsführern gedeckt werden. Eine Versorgung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse ist auf eine versicherungsförmige Finanzierung beschränkt. Die unmittelbare Versorgungszusage hat aufgrund der großen Freiheit bei der Gestaltung der Versorgungszusage sowie der Finanzierung somit erhebliche Vorteile gegenüber den anderen Durchführungswegen.

### **Wertpapiergebundene Versorgungszusage**

Bei einer wertpapiergebundenen Versorgungszusage handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage, deren Versorgungsleistungen an der Entwicklung von Wertpapieren partizipieren. Die Versorgungsbeiträge einer solchen Zusage werden in Wertpapiere investiert. Die spätere Versorgungsleistung ergibt sich aus der Kursentwicklung der Wertpapiere. Zusätzlich wird eine, aus den Versorgungsbeiträgen ermittelte, Garantieleistung gewährt. Im Leistungsfall erhält der Versorgungsberechtigte das Maximum aus der Garantieleistung und den Wertpapieren. Somit ist das Finanzierungs- beziehungsweise Zinsrisiko für wertpapiergebundenen Versorgungszusagen auf die Gewährung der Garantieleistung beschränkt.

### **Handelsbilanzielle Erfassung**

Das Handelsrecht sieht in § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB eine Ausnahme von der Bewertung unmittelbarer Versorgungszusagen mit ihrem Erfüllungsbetrag vor. Soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 A. III. 5 HGB bestimmt, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er den Erfüllungsbetrag der Garantieleistung übersteigt. Bei einem Unterschreiten des Erfüllungsbetrags der Garantieleistung durch den beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere, ist der notwendige Erfüllungsbetrag der Garantieleistung entsprechend § 253 Abs. 2 HGB zu passivieren.

Befinden sich die Wertpapiere im Bestand des Unternehmens und sind diese als saldierungsfähiges Vermögen im Sinne des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB einzustufen, erfolgt eine Saldierung von Rückstellung und Vermögenswert. Saldierungsfähige Vermögensgegenstände liegen vor, wenn diese dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen. Bei einer vollständigen und saldierungsfähigen Rückdeckung, deren beizulegender Zeitwert nicht unter dem Erfüllungsbetrag der Garantieleistung liegt, ist eine wertpapiergebundene Versorgungszusage somit in der Handelsbilanz ohne Ausweis zu erfassen.

### **Steuerbilanzielle Erfassung**

Bezüglich der bilanziellen Erfassung von wertpapiergebundenen Versorgungszusage ist das BMF Schreiben vom 17.12.2002 zu beachten. Demnach kann eine Pensionsrückstellung nur insoweit gebildet werden, als der Versorgungsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Am Bilanzstichtag ungewisse Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsleistungen können erst berücksichtigt werden, wenn sie eingetreten sind (§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG). Somit ist für die wertpapiergebundene Versorgungszusage eine Pensionsrückstellung auf Grundlage der Garantieleistung zu bilden.

Auf der Aktivseite sind die Wertpapiere nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG zu erfassen. Eine Saldierung der Vermögenswerte, scheidet auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB, aufgrund des Saldierungsverbotes des § 5 Abs. 1a Satz 1 EStG aus.

### **Insolvenzversicherung**

Für den beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer besteht keine Insolvenzversicherung durch den PSV a.G.. Für die Insolvenzversicherung dieses Personenkreises sind daher privatrechtliche Instrumente erforderlich. Da es sich in der Regel um eine geringe Anzahl von Versorgungszusagen handelt, ist die Verpfändung der für die Finanzierung vorgesehenen Vermögenswerte an den Gesellschafter-Geschäftsführer die naheliegendste Lösung. Somit ist der Insolvenzschutz auf die Werthaltigkeit der verpfändeten Vermögenswerte begrenzt. Aufgrund der Kongruenz von Vermögenswerten und Verpflichtungsumfang bei wertpapiergebundenen Versorgungszusage, kann bei einer vollständigen Rückdeckung eine vollständige Abdeckung des Verpflichtungsumfangs durch die Verpfändung erreicht werden. Die Verpfändung bedarf wie auch die Erteilung einer Versorgungszusage der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und muss dem Pfandhalter angezeigt werden. Bei Insolvenz kann der verpfändete Vermögenswert nicht zur Masse gezogen werden. Der Insolvenzverwalter ist im Fall einer Insolvenz während der Anwartschaftsphase berechtigt, Festsetzungs- und Verwertungskosten auf das gesamte Pfandgut über insgesamt 9 % zu erheben. Zusätzlich kommt es im Rahmen der Insolvenz nach Eintritt der Pfandreife meist zu einem vollständigen Zufluss der Vermögenswerte beim Versorgungsberechtigten, was zu einer entsprechenden Versteuerung beim Versorgungsberechtigten führt.

## **Zusammenfassung**

Wertpapiergebundene Versorgungszusagen ermöglichen eine Nutzung der Vorteile der unmittelbaren Versorgungszusage bei gleichzeitiger Reduzierung der Zinsabhängigkeit für die handelsbilanzielle Erfassung. Die mit dem Absinken des Rechnungszinssatzes einhergehende Erhöhung der handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen von klassischen Versorgungszusa-

gen kann somit vermieden werden. Damit ist die wertpapiergebundene Versorgungszusage für den Gesellschafter-Geschäftsführer eine interessante Alternative um eine Altersversorgung in ausreichendem Umfang aufzubauen. Allerdings ist insbesondere für die Erteilung oder Restrukturierung von Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer zu beachten, dass hohe steuerliche Anforderungen einzuhalten sind.

## **Aktuelles in Kürze**

### **Betriebliche Altersversorgung - Betriebsrentenanpassung - Gleichbehandlungsgrundsatz** (BAG-Urteil vom 11.07.2017 – 3 AZR 691/16)

Orientierungssätze:

1. Für ein Unternehmen, das als institutioneller Zuwendungsempfänger gemeinnützige und damit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche und auf Gewinnerzielung ausgerichtete, sondern öffentliche Zwecke verfolgt, gelten im Rahmen des § 16 BetrAVG bei der Prüfung, ob seine wirtschaftliche Lage einer Anpassung der Betriebsrenten an den Kaufkraftverlust entgegensteht, jedenfalls von dem Zeitpunkt an, zu dem die staatliche Förderung eingestellt und das Unternehmen deswegen in der Folgezeit liquidiert wird, die für Rentner- und Abwicklungsgesellschaften entwickelten Grundsätze.

2. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz greift nur ein bei einem gestaltenden Verhalten des Arbeitgebers, hingegen nicht beim bloßen – auch vermeintlichen – Normvollzug. Ein Anspruch kann daher nicht auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gestützt werden, wenn der Arbeitgeber sowohl bei der Gewährung als auch bei der Vorenthaltung von Leistungen rechtliche Vorgaben erfüllen möchte.

3. Berufet sich der Arbeitnehmer auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, hat er als Anspruchsteller einen Sachverhalt vorzutragen, der es als naheliegend erscheinen lässt, dass die Leistung des Arbeitgebers auf einer von ihm selbst gesetzten Regel und nicht auf etwaigem Normvollzug beruht.

### **Betriebliche Altersversorgung - Änderung einer Anpassungsregelung**

(BAG-Urteil vom 11.07.2017 – 3 AZR 513/16)

Orientierungssätze:

1. Sieht ein Tarifvertrag vor, dass Änderungen bestehender Betriebsvereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung nur mit der Zustimmung der Tarifvertragsparteien wirksam werden, so sind die durch Betriebsvereinbarungen mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien vorgenommenen Eingriffe in bestehende Versorgungsrechte anhand der für Betriebsvereinbarungen geltenden Maßstäbe zu überprüfen.

2. Veränderungen der Versorgungsordnung nach dem Eintritt des Arbeitnehmers in den Ruhestand sind unmittelbar anhand der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zu überprüfen. Das vom Senat entwickelte dreistufige Prüfungsschema für Eingriffe in die Höhe von Versorgungsanwartschaften findet insoweit keine Anwendung.

3. Die zur Rechtfertigung eines Eingriffs in Versorgungsrechte angeführten Gründe müssen gerade den vorgenommenen Eingriff tragen und folglich in einem inneren Zusammenhang mit ihm stehen.

### **Dynamische Bezugnahme auf Tarifvertrag - Betriebsübergang**

(BAG-Urteil vom 30.08.2017 – 4 AZR 95/14)

Leitsatz:

Die Bindung des Betriebserwerbers an die vom Betriebsveräußerer mit dem Arbeitnehmer individualrechtlich vereinbarte dynamische Bezugnahme auf einen Tarifvertrag verstößt nicht gegen Art. 3 RL 2001/23/EG iVm. Art. 16 GRC. Der Erwerber kann die erforderlichen Anpassungen sowohl einvernehmlich im Wege des Änderungsvertrags als auch einseitig durch Erklärung einer - sozial gerechtfertigten - Änderungskündigung vornehmen.

**Nachträgliche Herabsetzung eines zivilrechtlich wirksam vereinbarten Ruhegehalts**  
(BFH-Urteil vom 23.08.2017 – VI R 4/16)

Leitsätze:

1. Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer gegenüber seiner Kapitalgesellschaft auf eine bereits erdiente (werthaltige) Pensionsanwartschaft, ist darin nur dann keine verdeckte Einlage zu sehen, wenn auch ein fremder Geschäftsführer unter sonst gleichen Umständen die Pensionsanwartschaft aufgeben hätte.
2. Wurzelt die Zusage der Altersversorgung im Anstellungsvertrag, führt der Verzicht auf die erdiente und werthaltige Anwartschaft zu einem Lohnzufluss in Höhe des Teilwerts.
3. Insoweit handelt es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, bei der die Anwendung der Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 EStG) in Betracht kommt.

**Zuflusszeitpunkt bei Arbeitslohn in Form von sonstigen Bezügen - Lohnsteuerhaftung**  
(BFH-Urteil vom 24.08.2017 – VI R 58/15)

Leitsätze:

1. Arbeitslohn aus Beiträgen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung des Arbeitnehmers für eine betriebliche Altersversorgung fließt dem Arbeitnehmer nicht schon mit Erteilung der Einzugsermächtigung durch den Arbeitgeber zugunsten des Versicherungsnehmers zu. Der Zufluss erfolgt erst, wenn der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag tatsächlich leistet.
2. Der Arbeitnehmer bezieht nicht laufend gezahlten Arbeitslohn (sonstige Bezüge) im Zeitpunkt des Zuflusses.
3. § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG ist auf sonstige Bezüge nicht anwendbar.

**Steuerbilanzieller Rechnungszins von 6% gemäß § 6a EStG verfassungswidrig?**  
FG Köln Beschluss vom 12.10.2017 - 10 K 977/17

Der 10. Senat des Finanzgerichts Köln hält den Rechnungszinsfuß von 6% zur Ermittlung von Pensionsrückstellungen in § 6a EStG im Jahr 2015 für verfassungswidrig. Er hat deshalb am 12.10.2017 beschlossen, das Klageverfahren 10 K 977/17 auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes einzuholen.

Nach dem Vorlagebeschluss ist der Senat der Auffassung, dass der Gesetzgeber zwar befugt sei, den Rechnungszinsfuß zu typisieren. Er sei aber gehalten, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Typisierung noch realitätsgerecht sei. Der Rechnungszinsfuß sei seit 1982 unverändert. In dem heutigen Zinsumfeld habe sich der gesetzlich vorgeschriebene Zinsfuß so weit von der Realität entfernt, dass er vom Gesetzgeber hätte überprüft werden müssen. Sämtliche Parameter, die man zum Vergleich heranziehen könne (Kapitalmarktzins, Anleihen der öffentlichen Hand, Unternehmensanleihen, Gesamtkapitalrendite) lägen seit vielen Jahren teils weit unter 6%. Die fehlende Überprüfung und Anpassung führt nach Auffassung des 10. Senats zur Verfassungswidrigkeit. Da sich Deutschland wie auch andere Staaten in einem strukturellen (und nicht nur einem konjunkturellen) Niedrigzinsumfeld befinde, hätte der Gesetzgeber reagieren müssen.

**Steuerliche Gewinnermittlung; Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung, Anwendung der Regelungen in § 4f und § 5 Absatz 7 Einkommensteuergesetz (EStG)**  
(BMF-Schreiben vom 30.11.2017 – IV C 6 - S 2133/14/10001)

Anmerkung des Verfassers:

Mit diesem BMF-Schreiben äußert die Finanzverwaltung ihre Auffassung, zu der neuen gesetzlichen Rahmenbedingen für die Übertragung beziehungsweise Übernahme von Verpflichtungen und geht dabei insbesondere auf die nach § 6a EStG zu passivierenden Pensionsverpflichtungen ein. Hintergrund des neugefassten BMF-Schreibens ist die im Widerspruch zu den bisherigen BMF-Schreiben zu diesem Thema stehende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sowie die daraus resultierende Gesetzgebung in §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG.

## **Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung**

(BMF-Schreiben vom 06.12.2017 – IV C 5 - S 2333/17/10002)

Anmerkung des Verfassers:

Vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.08.2017 nimmt das BMF zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung Stellung. Das Schreiben ist mit Wirkung ab dem 01.01.2018 anzuwenden und ersetzt Teil B des BMF-Schreiben vom 24.07.2013. Bekannt gemacht wird die Auffassung der Finanzverwaltung insbesondere zu folgenden Themen:

- Lohnsteuerliche Behandlung von Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (§§ 3 Nr. 63, 63a, 65, 66 EStG)
- Lohnsteuerliche Behandlung der Übertragung von versicherungsförmiger bAV (§ 3 Nr. 55c EStG)
- Neuer bAV-Förderbetrag (§ 100 EStG)
- Zuschuss des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung
- Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen
- Schädliche Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH  
Sasbacher Straße 6  
79111 Freiburg

Tel.: 0761 / 477455 - 0  
Fax.: 0761 / 477455 - 20

E-Mail: [info@bav-ludwig.de](mailto:info@bav-ludwig.de)  
Internet: [www.bav-ludwig.de](http://www.bav-ludwig.de)

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche, juristische oder Beratung anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.